



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7370/14**
Datum 28. Oktober 2013
Bearbeiter Mag. Michael Khün
Durchwahl 24

E-Mail

Betrifft
EU;
innerstaatliche Umsetzung der Subsidiaritätskontrolle;
Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung
invasiver gebietsfremder Arten – Vorschlag, KOM(2013) 620 endgültig;
gemeinsame Länderstellungnahme

Beilage

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel

- 1) Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der österreichischen Länder eine **gemeinsame Länderstellungnahme** hinsichtlich einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Vorschlags für eine Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, KOM(2013) 620 endgültig, in Beilage vor.
- 2) Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung der gemeinsamen Länderstellungnahme.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Gemeinsame Länderstellungnahme hinsichtlich der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit im Vorschlag für eine Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, KOM(2013) 620 endgültig

I. Grundsätzliches

Der Verordnungsvorschlag sieht die Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biologische Vielfalt (so genannte „Biodiversität“) sowie Ökosystemleistungen vor, um den Biodiversitätsverlust und das Artensterben möglichst zu verhindern. Invasive gebietsfremde Arten können erhebliche Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt haben.

Laut Verordnungsvorschlag sollen zur Verhinderung der Ausbreitung nachteiliger invasiver gebietsfremder Arten

- Dringlichkeitsmaßnahmen vorgesehen werden, die die absichtliche Freisetzung untersagen, Aktionspläne für Pfade invasiver gebietsfremder Arten entwickelt und ein amtliches Überwachungs-/Kontrollsystem errichtet werden sowie
- Früherkennungs-, Tilgungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gesetzt werden.

Schließlich sind auch Berichtspflichten vorgesehen.

Es soll also ein System eingerichtet werden, das noch weit umfangreicher ist als zum Beispiel das Pflanzenschutzsystem gegen die Einschleppung von Pflanzenschädlingen.

II. Zu den Artikeln des Verordnungsvorschlags

Artikel 10:

Regelungen für invasive Arten, die keine EU-weite Bedeutung haben, sind nicht von der EU zu treffen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität. Die Europäische Kommission beruft sich im Verordnungsvorschlag darauf, dass eine ausreichende Erreichung der Ziele der Verordnung - die Verhinderung der Ausbreitung

von invasiven Arten - durch die Mitgliedstaaten nicht gegeben ist. Die Ziele können nur durch einheitliche rechtsverbindliche Maßnahmen auf EU-Ebene verwirklicht werden. Bei invasiven Arten, die **ausdrücklich nicht** invasive gebietsfremde Arten **von EU-weiter Bedeutung** sind, sondern „nur“ Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der einzelnen MS haben, ist eine EU-weite Regelung nicht erforderlich. Dies sieht auch die Begründung der EU für ihren eigenen Vorschlag nicht vor. Die Mitgliedstaaten können den gewünschten Erfolg der Eindämmung oder Ausrottung invasiver Arten von „regionaler“ Bedeutung für die einzelnen Mitgliedstaaten selbst erreichen; ohne, dass es hierfür einer EU-weiten Regelung zwingend bedarf.

Insoweit scheint Artikel 10 des Verordnungsvorschlags gegen den Subsidiaritätsgrundsatz zu verstoßen, da es den Mitgliedstaaten möglich ist, die von der Verordnung vorgesehenen Ziele im eigenen Staatsgebiet mit eigenen Regelungen zu erreichen.

Artikel 11:

Absatz 1: Im Sinne der Ausführungen zu Artikel 10 sollte die Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen nur auf jene invasive Arten, die EU-weite Bedeutung haben, eingeschränkt werden (sonst Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip).

Artikel 12:

Es ist unklar, ob diese Bestimmung für in der EU vorkommende invasive Arten im Sinne des Artikels 4 gelten soll (Absatz 2 litera c deutet darauf hin). Hier scheint eine Klarstellung nötig. Wenn dieses Überwachungssystem jedoch alle invasive Arten umfassen sollte (also auch jene ausschließlich von Bedeutung für den eigenen Mitgliedstaat), dann gilt das oben zu Artikel 11 angeführte. Die Bestimmung sollte sodann auf invasive Arten mit EU-weiter Bedeutung eingeschränkt werden (eventuell ein Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität).

Artikel 25:

Absätze 2 bis 4:

Die Regelung ist viel zu detailliert. Die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten, die von der Verordnung vorgegebenen Vorgaben und Ziele erreichen, soll ihnen überlassen bleiben. Auch wenn es sich hierbei um „Mindestbefugnisse“ handelt, sind die Regelungen doch sehr weitgehend und widersprechen klar dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie greifen zum Teil sogar in Fragen der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten ein, indem sie zum Beispiel

verpflichtende Tätigkeitsverbote oder Verwaltungsgeldstrafen vorsehen. Die Mitgliedstaaten können die Ziele der Verordnung mit den Mitteln ihrer nationalen Rechtsordnungen besser verwirklichen. Einer EU-weiten Regelung bedarf es dazu nicht. Hinzu kommt noch, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und zum Beispiel nicht in jedem Mitgliedstaaten für Übertretungen solcher Art die Verwaltung Strafbehörde ist sondern ein Gericht.

Ob ein Mitgliedstaat einen Rechtsschutz vorsieht und in welcher Form ist eine Angelegenheit, die den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Alle Mitgliedstaaten der EU haben die Menschenrechtskonvention unterschrieben. Schon allein aus diesem Grund ist ein Mindestrechtsschutz gewährleistet.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Regelungen, wie auch oben näher ausgeführt, zum Teil zu detailliert sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Der zusätzliche erforderliche Personal- und Sachaufwand, der durch Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen entsteht, kann derzeit noch nicht beziffert werden, steht jedoch in keinem Verhältnis zu den Zielen dieser Verordnung.
